

## **Ergänzende Bedingungen**

der Energieversorgung Inselsberg GmbH  
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für  
die Gasversorgung in Niederdruck“  
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Gültig ab 01.03.2024



Energieversorgung Inselsberg GmbH, Albrechtstraße 14, 99880 Waltershausen  
Tel.: 03622 / 92 000

## **1. Netzanschluss gemäß §§ 5-8 NDAV**

- 1.1. Die Herstellung sowie Änderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formularvordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die Art, Lage und der Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses sind mit dem Netzbetreiber unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen. Der Hausanschluss wird geradlinig, rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung verlegt.
- 1.3. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.4. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4-6 Wochen ab Antragstellung. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, welche nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z.B. Witterungseinflüsse, Genehmigungen oder anderweitige Baubehinderungen), überschritten werden.
- 1.5. Der Netzbetreiber betreibt das Gasnetz mit Erdgas der Gruppe H nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 in den zugelassenen Toleranzgrenzen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Bedingungen beträgt der Brennwert ca. 11,1 kWh/Nm<sup>3</sup>. Der Versorgungsdruck (Ruhedruck) an der Messeinrichtung beträgt etwa 22 mbar.

## **2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV**

- 2.1. Für den Anschluss an das Gasverteilungsnetz zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.2. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die hiernach ermittelten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse in Niederdruck im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 2.3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine bisherige Leistungsanforderung erheblich über den der Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht.
- 2.4. Soweit ein Anschluss oder eine Versorgung nach § 11 Energiewirtschaftsgesetz wirtschaftlich nicht zumutbar ist, so ist ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährleistet.

### **3. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV**

- 3.1. Die vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden, soweit keine besonderen Erschwernisse oder Anforderungen entsprechend Ziffer 3.2 zu berücksichtigen sind, pauschal berechnet. Die Pauschale setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag je Meter Netzanschlusslänge zusammen.  
Maßstab für den Zuschlag ist die Länge der Netzanschlussleitung, gemessen vom Abzweigpunkt des Verteilungsnetzes bis zur Gashauptabsperreinrichtung.  
Die Netzanschlusskosten beinhalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Rohrbau, Löhne, Material bis zur Hauptabsperreinrichtung sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses.
- 3.2. Die Kosten für die Herstellung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen sowie Netzanschlüsse mit einer Länge größer 40 m werden nach Aufwand berechnet. Das gilt auch bei Vorliegen besonderer Erschwernisse oder Anforderungen des Kunden.
- 3.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

### **4. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV**

- 4.1 Die Erstellung und Inbetriebsetzung der Gasanlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage) ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der Formularvordrucke des Netzbetreibers zu beantragen.
- 4.2 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Gasanlage an das Versorgungsnetz an und setzen sie in Betrieb, in dem sie durch Einbau des Zählers, ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung die Gaszufuhr freigeben. Die Gasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
- 4.3 Die Kosten der erstmaligen Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber Energieversorgung Inselsberg GmbH sind in den Netzanschlusskosten enthalten.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig.

### **5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Energieversorgung Inselsberg GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Bau und Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Hinweisen Gas (THW Gas) in Anlage 2 der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Die THW Gas sind im Internet unter [www.evi-energy.de](http://www.evi-energy.de) einsehbar.

## **6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß §§ 23,24 NDAV**

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet dem Netzbetreiber anfallende Kosten für jeden Zahlungsverzug, jede Unterbrechung und jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung gemäß der im Preisblatt ausgewiesenen Beträge, je nachdem, an welcher Stelle die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung erfolgt.

Vor der Wiederinbetriebnahme hat der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer die Dichtheit der Gasanlage des Anschlussnehmers durch ein Vertragsinstallationsunternehmen nachzuweisen. Die Kosten des Nachweises sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu tragen.

## **7. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Energieversorgung Inselsberg GmbH, Albrechtstraße 14, 99880 Waltershausen  
Telefon: 03622/92000  
Email: [kontakt@evi-energy.de](mailto:kontakt@evi-energy.de)

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de); Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

## **8. Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.03.2024 in Kraft.  
Sie ersetzen die ergänzenden Bedingungen vom 01.02.2019.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Hinweise Gas